Entgeltvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

COCCIUS – Sozialpädagogische Betreuungen und Familienhilfe gGmbH
Schwalbenstraße 1
68309 Mannheim
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Akkumuliertes Betreutes Jugendwohnen
Tinqueuxallee 25 - Dachgeschoss
69181 Leimen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Akkumuliertes Einzelwohnen für UMA in Leimen, Tinqueuxallee 25, Dachgeschoss

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **28.11.2022** werden für das Leistungsangebot **Akkumuliertes Einzelwohnen für UMA in Leimen, Tinqueuxallee 25, Dachgeschoss**

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:	**118,47 €/ pro Tag**
Investitionsbetrag:	**8,41 €/ pro Tag**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

(1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

(2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

(3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab	**01.04.2025**.
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum	**30.04.2026**.

Heidelberg, 31.03.2025

Für die Leistungsträger

örtlicher Träger der Jugendhilfe,
Rhein-Neckar-Kreis

Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Träger der Einrichtung,
COCCIUS – Sozialpädagogische Betreuungen und Familienhilfe gGmbH

Leistungserbringer

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung